

B e k a n n t m a c h u n g.

Daß Herr Gustav Moriz Albert Richter, Handlungs-Commiss zu Leipzig, welcher am 23. April d. J. mit eigener Lebensgefahr den sechsjährigen Albrecht Schönbrod allhier aus der Gefahr zu ertrinken gerettet, und sich hierbei durch Muth, Entschlossenheit und Geistesgegenwart ausgezeichnet hat, von E. hohen Landesdirection eine silberne Medaille als Prämie, um die er sich jedoch nicht beworben hatte, auf den Grund des Mandats vom 18. Mai 1831 zuerkannt, und von dem unterzeichneten Gericht heutigen Tages ausgehändigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Göhlis, am 14. August 1834.

Des Raths der Stadt Leipzig Gerichte allhier.
Stoßmann, SB.

Neunzehnte Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig, im Jahre 1834.

G e h a l t e n a m 3. J u l i.

Der erste Gegenstand des Vortrags war das von der Deputation zum Servis- und Einquartierungswesen über die bei den vorsehenden Conferenzen wegen des neuen Regulativs hinsichtlich der Ausgleichung der ordonanzmäßigen Einquartierungsprästationen unter sämtlichen Garnisonorten, wahrzunehmenden speciellen Interessen Leipzigs abgefaßte Gutachten, worin nach einer historischen Darstellung der bestehenden Verhältnisse die einzelnen Punkte, auf welche die Anträge der Stadtverordneten zu richten, beleuchtet waren. Nachdem man sich in Gemäßheit der in der allgemeinen Städteordnung § 121. enthaltenen Vorschrift über die Fassung der nöthigen Anträge, welche dem Magistrate zur Erwägung und gewünschten Berücksichtigung mitgetheilt werden sollten, vereinigt, beschloß man, zugleich den Stadtrath um Unterstützung der frühern, auf Wegziehung des einen Bataillons der hiesigen Garnison, um dadurch eine Erleichterung der auf der Bürgerschaft ruhenden Einquartierungslasten zu bewirken, gerichteten Vorstellung von Neuem zu ersuchen.

In Folge einer vom Magistrate geschickten Mittheilung hinsichtlich eines, Herrn Dompropst und Proconsul D. Stieglitz bei dessen fünfzigjährigem Doctorjubiläum, als Zeichen dankbarer Anerkennung der Verdienste desselben um hiesige Stadt zu überreichenden Ehrengeschenks, ertheilte das Collegium zur Veranlagung der dazu erforderlichen Summe aus der Stadtcasse einhellig seine Zustimmung.

Demnächst wurde ein Communicat im Betreff der dem Magistrate zur vortheilhafteren Verwaltung der städtischen Holzhofangelegenheiten durchaus erforderlich geschienenen Errichtung eines Schuppengebäudes, in welchem fleingehacktes Holz aufbewahrt und stets trocken erhalten werden könne, nebst dem von der diesseitigen Baudeputation darüber abgegebe-

nen Gutachten vorgelesen, und zur Ausführung dieses Baues unter Beifügung eines Antrags hinsichtlich der im gegenwärtigen Falle für zweckmäßig befundenen Verdingung die Einwilligung des Collegium ertheilt.

Ein anderweiter Vortrag der Baudeputation betraf den derselben zur Begutachtung überwiesenen Antrag des Stadtverordneten Kottig, daß der vor dem Augusteum und dem Bürgerschulgebäude gelegene Theil des Stadtgrabens baldmöglichst ausgefüllt, und dann zur Aufstellung der während der Messen in den Promenaden befindlichen Buden und Verkaufstände benutzt werden möchte. Obwohl dieser Antrag an sich sehr zweckmäßig erschien, so fand man doch den ersten Gegenstand desselben, die Ausfüllung des Stadtgrabens, wegen der der Commun dadurch erwachsenden sehr bedeutenden Kosten, für jetzt zur Ausführung nicht geeignet, und hierdurch sowohl, als durch die Bemerkung, daß Seiten des Magistrats schon für die nächste Messe die Verlegung der Buden und Stände der jüdischen Klein Händler an einen passenden Platz beabsichtigt werde, fand auch der zweite Gegenstand seine Erledigung.

Dagegen beschloß man, in Erwägung der durch die Beschränktheit des durch das innere Petersthor und über die Petersbrücke führenden Wegs entstehenden vielfachen Uebelstände, beim Magistrate auf Erweiterung des eben bezeichneten Wegs bei Gelegenheit der daselbst angeordneten Umpflasterung anzutragen.

Das anderweite Gutachten der Deputation zum Steuerwesen über die Beitragspflichtigkeit der in der neuesten Zeit mit landesherrlicher Concession versehenen israelitischen Handlungshäuser Behrens und Ebhne und Genossen, zu den hiesigen Communallasten, wonach selbige rücksichtlich den, dem Geschäftsumfange nach ihnen gleichstehenden Classen der einheimischen Contribuenten in Bezug auf die Quatembersteuer sowohl, als auf die übrigen Com-